

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 14/13 B

L 1 LW 19/12 (Bayerisches LSG)
S 30 LW 4/12 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch die
Richter Kruschinsky, Heinz und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2013 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung der Bescheide des beklagten Trägers der landwirtschaftlichen Alterssicherung über die Versicherungspflicht der Klägerin als Ehegattin eines Landwirts in der Zeit von Juli 2003 bis September 2005 sowie die entsprechende Heranziehung zu Beiträgen verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob "Voraussetzung für die Versicherungspflicht als Landwirt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG sowie des Ehegatten gem. § 1 Abs. 3 ALG ist, dass der Betrieb auf Dauer im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angelegt, insbesondere auch die weitere Nachfolge nach einem etwaigen Ausscheiden des derzeitigen Betriebsinhabers gesichert ist". Zwar hat die Klägerin damit wohl eine bestimmte Rechtsfrage formuliert, ihre höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit hat sie indes nicht dargestellt. Hierzu hätte sie sich mit der vorliegenden Rechtsprechung des BSG zur Eigenschaft als Landwirt im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Einzelnen auseinander setzen und darstellen müssen, warum sich die Frage anhand dieser Rechtsprechung nicht oder nicht ausreichend beantworten lasse (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Dies hat sie versäumt.



- 5 Die Beschwerde ist mithin ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)